

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 1977	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 77	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung <i>Ändert GVBl. II 314-4</i>	376
23. 9. 77	Verordnung über die Benennung der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz <i>GVBl. II 314-12</i>	376
23. 9. 77	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung <i>Ändert GVBl. II 355-24 usw.</i>	377
26. 9. 77	Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz <i>GVBl. II 323-61</i>	379
23. 9. 77	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen für nicht der öffentlichen Versorgung dienende Gas-hochdruckleitungen <i>GVBl. II 56-3</i>	379
12. 9. 77	Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bau-technische Prüfungsverordnung — BauprÜfVO) <i>GVBl. II 361-67</i>	380
9. 9. 77	Verordnung über die Dauer der Übertragung der Ämter des Studien-direktors als Fachleiter an einem Studienseminar und des Rektors als Ausbildungsleiter an einem Studienseminar <i>GVBl. II 322-84</i>	388
11. 9. 77	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Futtermittelbehandlungs-Verordnung <i>GVBl. II 356-131</i>	388
21. 9. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe <i>Ändert GVBl. II 355-23</i>	389

**Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zur Verordnung über die Zuständigkeit und das
Verfahren bei der Unabkömmlichstellung*)**

Vom 23. September 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 14. August 1963 (GVBl. I S. 111), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1976 (GVBl. I S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Buchst. b werden nach den Worten „die Regierungspräsidenten,“ die Worte „soweit in Nr. 3 nicht etwas anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
2. Als Nr. 3 wird eingefügt:
„3. die Staatlichen Schulämter für Wehrpflichtige, die ihrer Dienstaufsicht unterstehen;“.
3. Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 314-4

**Verordnung
über die Benennung der Beisitzer in den Ausschüssen
und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz*)**

Vom 23. September 1977

Auf Grund des § 18 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 Satz 2 und des § 33 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2278), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 1229), wird verordnet:

§ 1

Als Beisitzer im Musterungsausschuß oder im Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer benennt

1. in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister Bedienstete der Stadt oder Bedienstete des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung,
2. in Landkreisen der Landrat Bedienstete des Kreises oder Bedienstete

des Landrats als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Als Beisitzer in der Musterungskammer oder in der Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer benennt der Regierungspräsident Bedienstete seiner Behörde.

§ 3

Die Anordnung über die benannten Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz vom 20. November 1956 (StAnz. S. 1201)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 314-12
²⁾ GVBl. II —

**Verordnung
zur Änderung von Zuständigkeiten auf
dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung**

Vom 23. September 1977

Artikel 1

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

1. In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 675)¹⁾ werden die Worte „als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.“ durch die Worte „und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“ ersetzt.
2. In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 46, 47 und 49 des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 675)²⁾ werden die Worte „als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.“ durch die Worte „und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“ ersetzt.
3. In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 76 und 77a des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162)³⁾ werden die Worte „als Behörde der Landesverwaltung und in kreisfreien Städten der Magistrat.“ durch die Worte „und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“ ersetzt.
4. In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 675)⁴⁾ werden die Worte „als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat.“ durch die Worte „und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“ ersetzt.
5. In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 319)⁵⁾ werden die Worte „als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.“ durch die Worte „und in den kreis-

freien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“ ersetzt.

6. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 15. August 1969 (GVBl. I S. 151), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261)⁶⁾, erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 FrFIG ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“

7. In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 des Fleischbeschaugesetzes und § 27 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 676)⁷⁾ werden die Worte „als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.“ durch die Worte „und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“ ersetzt.
8. In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes vom 19. Dezember 1972 (GVBl. I S. 445)⁸⁾ werden die Worte „als Behörde der Landesverwaltung und in kreisfreien Städten der Magistrat.“ durch die Worte „und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund des § 37 Abs. 4 Satz 3 und des § 50 Abs. 2 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946, BGBl. 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 26. April 1977 (GVBl. I S. 168)⁹⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) in den Fällen des § 37 Abs. 2 Nr. 4 in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien

1) Ändert GVBl. II 355-24 6) Ändert GVBl. II 357-9
 2) Ändert GVBl. II 355-25 7) Ändert GVBl. II 357-11
 3) Ändert GVBl. II 356-81 8) Ändert GVBl. II 358-6
 4) Ändert GVBl. II 356-115 9) Ändert GVBl. II 355-30
 5) Ändert GVBl. II 356-124

Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“

2. In § 2 Nr. 2 werden die Worte „in den kreisfreien Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.“ durch die Worte „in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“ ersetzt.

Artikel 3

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 2. Dezember 1967 (GVBl. I S. 200), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)¹⁰⁾, erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Mitteilung über die Behandlung und das dabei verwendete Arzneimittel nach § 4,
2. die Bestellung von Personen, die die Behandlung durchführen, nach § 5 Abs. 1 Nr. 3,
3. die Wahrnehmung der Befugnisse, Auskünfte zu verlangen, Grundstücke, Gebäude und Räume zu betreten und dort Untersuchungen vorzunehmen, nach § 6 Abs. 1 und 2,
4. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9

des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“

Artikel 4

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2, des § 7c Abs. 3, des § 14 Abs. 2 Satz 2, des § 17b Abs. 2 Satz 2 und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 314) wird verordnet:

In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Vieh-

seuchengesetz vom 18. Februar 1977 (GVBl. I S. 116)¹¹⁾ werden die Worte „als Behörde der Landesverwaltung und den Gemeindevorständen übertragen.“ durch die Worte „und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung sowie den Gemeindevorständen der kreisangehörigen Gemeinden übertragen.“ ersetzt.

Artikel 5

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von

Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts¹²⁾

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946, BGBl. 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445),
2. nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)

ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 6

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und nach Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 50)¹³⁾ wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Sozialminister
Claus

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 356-79

¹¹⁾ Ändert GVBl. II 356-129

¹²⁾ GVBl. II 355-33

¹³⁾ GVBl. II 355-26

**Anordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der
Vollstreckungsvergütungsverordnung
im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz*)**

Vom 26. September 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Die Präsidenten und die Direktoren der Amtsgerichte sind für ihren Geschäftsbereich zuständig, die Vergütungen nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783) festzusetzen und über die Gewährung dieser Ansprüche zu entscheiden.

§ 2

Der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet in den Fällen des § 2 Satz 2 und des § 4 Satz 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung über eine Abweichung vom Regelbetrag.

§ 3

Der Minister der Justiz entscheidet über die vorläufige Berechnung der Vergütung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Vollstreckungsvergütungsverordnung.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 323-61

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Verordnung
über Gashochdruckleitungen für nicht der öffentlichen
Versorgung dienende Gashochdruckleitungen*)**

Vom 23. September 1977

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen, soweit diese bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung von Gashochdruckleitungen beantragt werden, nach § 3 Abs. 2 Satz 1,
2. weitergehende Anforderungen, soweit diese bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung von Gashochdruckleitungen gestellt werden, nach § 4,
3. die Entgegennahme der Anzeige von Leitungsvorhaben nach § 5 Abs. 1,
4. die Beanstandung von Leitungsvorhaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
5. die Fristsetzung für Abschlußprüfungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1,

6. die Entgegennahme von Abschriften der Vorab- und der Schlußbescheinigung nach § 6 Abs. 3,

7. die Untersagung des Betriebs nach § 6 Abs. 4 Satz 1,

8. die Anordnung von Änderungen bei bestehenden Gashochdruckleitungen nach § 15 Abs. 1

der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) ist

a) der Sozialminister, sofern sich die Gashochdruckleitung über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinaus erstreckt,

b) im übrigen der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 1 dieser Anordnung gegeben ist, nach § 3 Abs. 2 Satz 1,

*) GVBl. II 56-3

2. weitergehende Anforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit nach § 1 dieser Anordnung gegeben ist, nach § 4,
3. die Untersagung nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
4. die Überwachung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3,
5. die Entgegennahme der Anzeige über die Stilllegung nach § 9 Abs. 2 Satz 1,
6. die Entgegennahme der Anzeige des Sachverständigen über eine erforderliche Stilllegung nach § 9 Abs. 2 Satz 2,
7. die Anordnung von Prüfungen nach § 10 Abs. 1 und 2,
8. die Auswahl von Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Satz 1,
9. die Entgegennahme der Anzeige über Unfälle, Schadensfälle und sich

- bei der Überwachung ergebende Umstände, die Personen oder Sachen gefährden können, nach § 11 Abs. 1,
10. das Auskunftsverlangen über Unfälle und Schadensfälle nach § 11 Abs. 2,
 11. die Entgegennahme von Anzeigen über bestehende Gashochdruckleitungen nach § 15 Abs. 2

der Verordnung über Gashochdruckleitungen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Zuständige Behörde für die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen ist der Sozialminister.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

**Verordnung
über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen
(Bautechnische Prüfungsverordnung — BauprÜfVO)*)**

Vom 12. September 1977

Übersicht

Erster Abschnitt

**Prüfung durch Prüfämter und
Prüfingenieure für Baustatik**

- § 1 Prüfämter und Prüfingenieure
- § 2 Prüfauftrag an den Prüfingenieur
- § 3 Prüfpflichten
- § 4 Prüfverzeichnis

Zweiter Abschnitt

Anerkennung als Prüfingenieur

- § 5 Umfang der Anerkennung
- § 6 Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 7 Antrag auf Anerkennung
- § 8 Beirat
- § 9 Verpflichtung des Prüfingenieurs
- § 10 Anerkennung von Prüfingenieuren anderer Länder
- § 11 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

Dritter Abschnitt

Prüfentgelte

- § 12 Entgelte der Prüfingenieure
- § 13 Anrechenbare Kosten und Gebührenzonen
- § 14 Berechnung der Gebühren
- § 15 Höhe der Gebühren
- § 16 Entgelte der Prüfämter

Vierter Abschnitt

**Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlußvorschriften**

- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Übergangsvorschrift
- § 19 Inkrafttreten

Auf Grund des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282); wird verordnet:

*) GVBl. II 361-67

Erster Abschnitt

Prüfung durch Prüfämter und Prüflingenieure für Baustatik

§ 1

Prüfämter und Prüflingenieure

(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung der Standsicherheitsnachweise (bautechnische Prüfung) einem Prüfamt für Baustatik (Prüfamt) oder einem Prüflingenieur für Baustatik (Prüflingenieur) übertragen. Die Übertragung kann auch Prüfungen des bautechnischen Schall- und Wärmeschutzes einschließen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner Teile der Bauüberwachung einem Prüfamt oder einem Prüflingenieur übertragen.

(2) Entwürfe für bauliche Anlagen und Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden sollen (Typenentwürfe), sind nur durch ein Prüfamt zu prüfen. Das Prüfamt kann Aufträge zur Prüfung von Typenentwürfen (Typenprüfung) von Dritten annehmen.

(3) Prüfamt ist die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt. Andere Prüfämter und die Prüflingenieure bedürfen der Anerkennung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Auf die Anerkennung besteht kein Anspruch. Die Anerkennung als Prüflingenieur begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Prüfaufträgen durch die Bauaufsichtsbehörden.

(4) Prüfämter und Prüflingenieure sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bautechnischen Prüfung verantwortlich. Einer Nachprüfung des Prüfergebnisses durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf es nicht, sofern nicht offensichtliche Unstimmigkeiten erkennbar sind.

(5) Die Prüfämter müssen mit befähigten Ingenieuren besetzt sein und von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden.

(6) Die Prüfämter und Prüflingenieure unterliegen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(7) Wer als Prüflingenieur anerkannt ist, kann sich als „Prüflingenieur für Baustatik“ bezeichnen. Andere Personen dürfen diese Bezeichnung nicht führen.

§ 2

Prüfauftrag an den Prüflingenieur

(1) Der Prüflingenieur darf als Prüflingenieur für Baustatik nur auf Grund von Aufträgen einer unteren Bauaufsichtsbehörde tätig werden. Die Landesprüfstelle für Baustatik kann ihr übertragene Prüfaufträge an Prüflingenieure weitergeben; in diesem Fall gilt die untere Bauaufsichtsbehörde, die der Landesprüfstelle für Baustatik den Prüfauf-

trag erteilt hat, als Auftraggeber des Prüflingenieurs; die Landesprüfstelle für Baustatik hat die Bauaufsichtsbehörde von der Weitergabe des Auftrags zu verständigen.

(2) Dem Prüflingenieur dürfen nur Aufgaben aus den Fachrichtungen übertragen werden, für die er anerkannt ist. Erfordert die Erfüllung eines Prüfauftrags auch bautechnische Prüfungen aus Fachrichtungen, für die der Prüflingenieur nicht anerkannt ist, so darf er diese Prüfungen nur vornehmen, wenn sie

1. nicht schwierig sind und
2. keine Sachkenntnisse erfordern, die über die allgemeinen ingenieurmäßigen Grundkenntnisse hinausgehen.

Andernfalls hat er den Auftrag zurückzugeben oder die Bauaufsichtsbehörde zu veranlassen, ein Prüfamt oder Prüflingenieure dieser Fachrichtungen hinzuzuziehen.

(3) Der Prüflingenieur hat den Prüfauftrag auch zurückzugeben, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat. Das gleiche gilt, wenn der Prüflingenieur oder einer seiner Mitarbeiter mit dem Bauherrn oder demjenigen, der den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt hat, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter ist oder mit ihm eine Bürogemeinschaft unterhält.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann den Prüfauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern, wenn er nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist erledigt wird.

§ 3

Prüfpflichten

(1) Prüfamt und Prüflingenieur haben ihre Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft nach den bauaufsichtlichen Vorschriften und den Regeln der Baukunst und der Technik, über die sie sich stets auf dem laufenden zu halten haben, auszuüben.

(2) Der Prüflingenieur darf sich der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter bedienen. Ihre Zahl muß so begrenzt sein, daß er ihre Tätigkeit in vollem Umfang überwachen kann. Der Prüflingenieur kann sich nur durch einen anderen Prüflingenieur derselben Fachrichtung (§ 5) vertreten lassen. Er darf als Prüflingenieur keine Zweigniederlassung unterhalten.

(3) Prüfamt und Prüflingenieur können fehlende Berechnungen und Zeichnungen unmittelbar beim Bauherrn oder unter Verständigung des Bauherrn un-

mittelbar beim Entwurfsverfasser oder beim Ersteller der Berechnungen anfordern. Sie können auch veranlassen, daß der Bauherr, der Planverfasser oder der Ersteller der Berechnungen etwaige Beanstandungen ausräumt. Erforderliche Nachträge sind ebenfalls zu prüfen.

(4) Prüfamts- und Prüfingenieur haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnungen und Zeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. In dem Prüfbericht haben sie die Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung oder bei der Bauüberwachung zu beachten sind. Weichen die Berechnungen von den nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung eingeführten technischen Baubestimmungen ab, so ist im Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen dies gerechtfertigt ist.

§ 4

Prüfverzeichnis

Der Prüfingenieur hat über alle Prüfungsaufträge ein Verzeichnis zu führen. Er hat bis zum 31. Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis für das vorangehende Jahr der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung als Prüfingenieur

§ 5

Umfang der Anerkennung

(1) Prüfingenieure können für die Fachrichtungen

1. Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau),
2. Metallbau oder
3. Holzbau

anerkannt werden. Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Anerkennung wird für eine bestimmte Niederlassung des Prüfingenieurs erteilt.

(3) Der Prüfingenieur kann seine Niederlassung verlegen. Eine Änderung der Anschrift ist der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 6

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als Prüfingenieur kann ein selbstständig tätiger Ingenieur anerkannt werden, der

1. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule oder an einer gleichwertigen

ausländischen Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen hat und sich mindestens zehn Jahre mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen und mit der bautechnischen Prüfung baulicher Anlagen befaßt hat; innerhalb dieser Zeit muß er mindestens ein Jahr lang als Bauleiter bei Ingenieurbauten tätig gewesen sein; eine Prüftätigkeit wird nur bis höchstens fünf Jahre, eine Tätigkeit als Bauleiter nur bis höchstens drei Jahre angerechnet;

3. die für die Aufgaben eines Prüfingenieurs erforderlichen Sachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Baustatik, aber auch auf den Gebieten des Schall- und Wärmeschutzes besitzt und durch seine Leistungen als Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat,
4. nach seiner Persönlichkeit dafür Gewähr bietet, daß er den Aufgaben eines Prüfingenieurs gewachsen ist und sie ordnungsgemäß im Sinne des § 3 Abs. 1 erfüllen wird und
5. nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 ausreichend haftpflichtversichert ist.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist; das gilt nicht für Beamte im Ruhestand sowie für Hochschullehrer und Fachhochschullehrer;
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
3. als Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist,
4. an einem in der Bauwirtschaft tätigen Unternehmen beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in enger wirtschaftlicher Bindung steht,
5. in einem sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine unparteiische Prüftätigkeit beeinflussen kann,
6. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder
7. wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegendem Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Aufgaben eines Prüfingenieurs nicht geeignet ist.

(3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Antragsteller neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten in solchem Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüfingenieur, insbesondere seiner Überwachungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, nicht gewährleistet ist.

(4) Die Anerkennung kann befristet, bedingt, unter Auflagen und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7

Antrag auf Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Prüflingenieur ist an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenlosen Angaben des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung,
2. die Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der Zeugnisse über die Ausbildung, insbesondere über das abgeschlossene Studium des Bauingenieurwesens,
4. der Nachweis über die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Tätigkeiten,
5. Nachweise über Tragwerke mit durchschnittlichem und höherem Schwierigkeitsgrad, für die der Antragsteller in den letzten zehn Jahren Standsicherheitsnachweise angefertigt oder geprüft hat oder bei denen er als Bauleiter tätig war; dabei sind Ort, Zeit, Bauherr, Ausführungsart, die Art der vom Antragsteller erbrachten Leistungen und die Personen anzugeben, die vom Antragsteller aufgestellte technische Vorlagen geprüft haben;
6. ein Verzeichnis der Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat;
7. ein Führungszeugnis,
8. die Erklärung, daß keine Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 vorliegen und
9. der Nachweis, daß im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1 Million Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden besteht.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung oder Fachrichtungen (§ 5 Abs. 1) die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüflingenieur niederzulassen beabsichtigt.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann, wenn zur Beurteilung des Antrags erforderlich, weitere Angaben und Nachweise verlangen.

§ 8

Beirat

(1) Vor der Entscheidung über die Anerkennung holt die oberste Bauaufsichtsbehörde ein Gutachten über die fachliche

Eignung des Antragstellers ein. Das Gutachten wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Beirat erstattet. Das Gutachten ist zu begründen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(2) Der Antragsteller hat dem Beirat auf dessen Verlangen seine Kenntnisse auf den in § 6 Abs. 1 Nr. 3 genannten Gebieten schriftlich unter Aufsicht nachzuweisen.

(3) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Beirates werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Dabei wird für jede Fachrichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Fachbereichsleiter bestimmt, der in seiner Fachrichtung die Aufgaben für den schriftlichen Nachweis der Kenntnisse vorbereitet und deren Bearbeitung auswertet. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf eine Vergütung, auf eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte der Reisekostenstufe I geltenden Vorschriften und auf Ersatz sonstiger Auslagen. Als Vergütung erhalten

1. für jede Zusammenkunft des Beirats
 - a) der Vorsitzende und die Fachbereichsleiter 150,— Deutsche Mark,
 - b) die übrigen Mitglieder 100,— Deutsche Mark,
2. die Fachbereichsleiter außerdem
 - a) für die Vorbereitung der Aufgaben nach Abs. 3 Satz 3 1 000,— Deutsche Mark,
 - b) für deren Auswertung je Antragsteller 60,— Deutsche Mark,
3. Mitglieder, die die Aufsicht über den schriftlichen Nachweis nach Abs. 2 führen, zusätzlich 70,— Deutsche Mark.

Die Kosten nach Satz 1 und 2 tragen die Antragsteller anteilmäßig.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahr.

§ 9

Verpflichtung des Prüflingenieurs

Vor Aushändigung der Anerkennungsurkunde ist der Prüflingenieur von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben als Prüflingenieur (§ 3) zu verpflichten.

§ 10

Anerkennung von Prüflingenieuren anderer Länder

Die von anderen Ländern im Geltungsbereich des Grundgesetzes anerkannten Prüflingenieure sind auch in Hessen anerkannt.

§ 11

Erlöschen und Widerruf
der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
2. mit Ernennung zum Beamten oder mit Anstellung als Angestellter im öffentlichen Dienst; das gilt nicht für Hochschullehrer und Fachhochschullehrer;
3. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
4. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs,
5. mit Beschränkung der Verfügungsgewalt über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. sie auf Grund von Angaben erteilt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. nachträgliche Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und 7 eintreten,
3. der Prüflingenieur infolge geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
4. der Prüflingenieur gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat,
5. der Prüflingenieur nicht mehr selbstständig tätig ist oder
6. keine ausreichende Haftpflichtversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 mehr besteht.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Prüflingenieur

1. seine Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat oder
2. neben seiner Prüftätigkeit eine andere Tätigkeit in solchem Umfang ausübt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten als Prüflingenieur nicht gewährleistet ist.

Dritter Abschnitt

Prüfentgelte

§ 12

Entgelte der Prüflingenieure

(1) Die Prüflingenieure erhalten für ihre Leistung, die sie im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörden erbringen, ein Entgelt. Das Entgelt besteht aus Gebühren und Auslagen.

(2) Die Gebühren richten sich nach den anrechenbaren Kosten (§ 13 Abs. 1 und 2) und der Gebührenzone (§ 13

Abs. 3), der die zu prüfende bauliche Anlage nach ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad angehört.

(3) Als Auslagen erhält der Prüflingenieur Reisekostenvergütungen nach den für Landesbeamte der Reisekostenstufe I geltenden Vorschriften. Außerdem werden ihm die Fahr- und Wartezeiten nach dem Zeitaufwand entsprechend § 15 Abs. 6 Satz 3 vergütet. Sonstige Nebenkosten werden nur erstattet, wenn der Prüflingenieur sie vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt und diese dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Schuldner des Entgelts ist die untere Bauaufsichtsbehörde, die den Auftrag erteilt hat.

(5) Das Entgelt wird mit Eingang der Kostenrechnung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde fällig.

(6) Wird ein Prüfauftrag nach § 2 Abs. 4 zurückgezogen, so entfällt der Anspruch auf Entgelt.

§ 13

Anrechenbare Kosten
und Gebührenzonen

(1) Anrechenbare Kosten sind die Kosten nach § 52 Abs. 2 und bei erhöhtem Arbeitsaufwand die Kosten nach § 52 Abs. 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805). Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die nicht in den Kosten des Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muß. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach Satz 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 52 Abs. 5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Die Kosten sind nach den ortsüblichen Preisen zu schätzen; § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gilt entsprechend.

(2) Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle eintausend Deutsche Mark aufzurunden.

(3) Gebührenzonen sind die Honorarzonen nach § 53 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

(4) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde dem Prüflingenieur die anrechenbaren Kosten und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Gebührenzone sowie etwaige Zuschläge nach § 15 Abs. 2 bis 4 mit. Der Prüflingenieur und die Bauaufsichtsbehörde können bis zur Abrechnung des Entgelts die Berichtigung der anrechenbaren Kosten, der Gebührenzone oder des Zuschlags verlangen oder einen besonders gelagerten Fall (§ 15 Abs. 5) geltend machen oder zugestehen.

§ 14

Berechnung der Gebühren
der Prüfengeieure

(1) Die Gebühren werden in Tausendsteln der anrechenbaren Kosten berechnet, soweit nicht nach § 15 Abs. 6 nach dem Zeitaufwand zu vergüten ist. Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Gebührenzone aus der Gebührentafel der Anlage. Für Zwischenstufen der anrechenbaren Kosten sind die Gebühren durch gradlinige Interpolation zu ermitteln.

(2) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Gebührenzone angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, und die Bauvorlagen gleichzeitig dem Prüfengeieur zur Prüfung vorliegen, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln.

(3) Sind für eine bauliche Anlage Kriterien aus mehreren Gebührenzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Gebührenzone die bauliche Anlage zuzurechnen ist, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Gebührenzonen aufgeführten Kriterien und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

(4) Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

§ 15

Höhe der Gebühren

(1) Der Prüfengeieur erhält

- | | |
|--|---|
| 1. für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise | die volle Gebühr, |
| 2. für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht | die Hälfte der vollen Gebühr, |
| 3. für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und des Wärmeschutzes | je ein Zehntel der vollen Gebühr, |
| 4. a) für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen in Folge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang des Nachtrags von mehr als $\frac{1}{20}$ der Hauptberechnung | eine volle Gebühr vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung, |

Anlage

b) für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen eine halbe Gebühr vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs des Nachtrags zum Umfang der ursprünglichen Konstruktionszeichnungen,

5. für eine Lastvorprüfung auf besondere Veranlassung des Bauherrn zwecks Beschleunigung des Ausführungsbeginns von Gründung und sonstigen unteren Bauteilen, wenn

- | | |
|---|---|
| a) eine vollständige statische Berechnung vorliegt, aber eine Zusammenstellung der Lasten, die auf die unteren Bauteile einwirken, nicht gesondert eingereicht wird, so daß zunächst der Prüfer die Lastenprüfung auf Grund eigener Lastenzusammenstellung vornehmen muß, | zusätzlich die Hälfte der vollen Gebühr, |
| b) eine besondere Lastenberechnung und die statische Berechnung mindestens für die unteren Bauteile eingereicht wird | zusätzlich ein Viertel der vollen Gebühr. |

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der sonst zu erhebenden Gebühren vergütet werden.

(3) Für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen kann der Anteil nach Abs. 1 Nr. 2 bis auf Dreiviertel der vollen Gebühr erhöht werden.

(4) Werden Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, so kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der sonst zu erhebenden Gebühren vergütet werden.

(5) In besonders gelagerten Fällen können abweichend von Abs. 1 bis 4 Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den erweiterten Umfang einer Leistung angemessen berücksichtigen.

(6) Nach dem Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Gebühren ermittelt werden können,
2. Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung; jedoch erhält der Prüfingenieur nicht mehr als die Hälfte der vollen Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1;
3. Untersuchungen bestehender baulicher Anlagen auf ihre Standsicherheit,
4. die Prüfung statischer Nachweise für Zwischenzustände bei Abbruchvorhaben,
5. Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Gerüste und weitere Baubehelfe, soweit ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist,
6. Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 20 000 Deutsche Mark liegen, höchstens jedoch bis zur entsprechenden Gebühr für bauliche Anlagen mit anrechenbaren Kosten von 20 000 Deutsche Mark,
7. nicht vollständig zu Ende geführte Prüfungen und
8. sonstige Leistungen, die in Abs. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind.

Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr für jede Arbeitsstunde beträgt 60 Deutsche Mark.

(7) Umfaßt ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, so ermäßigen sich die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie nach Abs. 2 bis 5 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel.

(8) Die Gebühr schließt die Umsatzsteuer ein. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß der Prüfingenieur in der Kostenrechnung die Umsatzsteuer besonders ausweist.

§ 16

Gebühren der Prüfmänner

(1) Die Prüfmänner für Baustatik erheben Entgelte nach Maßgabe von § 12

Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und §§ 13 bis 15 sowie nach den folgenden Vorschriften. Die Beratung der Bauaufsichtsbehörden in Standsicherheitsfragen ist kostenfrei, sofern sie nicht überwiegend den Interessen Dritter dient und diese von der Bauaufsichtsbehörde zur Kostenerstattung herangezogen werden können.

(2) Kostenschuldner ist, wer das Prüfamt in Anspruch nimmt.

(3) Für die Prüfung von Typenentwürfen und Bemessungstabellen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die vervielfältigt und bei Ausführung den Baugenehmigungen zugrunde gelegt werden sollen, wird das Zehnfache der für eine Einzelanlage zu erhebenden Gebühr erhoben. Wird der Gegenstand der Typenprüfung voraussichtlich nur bis zwanzigmal wiederholt, so können die Gebühren nach Satz 1 bis zur Hälfte ermäßigt werden.

(4) Bei Typenentwürfen mit variablen Ausführungsgrößen, jedoch grundsätzlich gleichen Standsicherheitsnachweisen werden die anrechenbaren Kosten für eine mittlere Ausführungsgröße zugrunde gelegt.

(5) Sofern bei Typenprüfungen angemessene anrechenbare Kosten nicht ermittelt werden können, ist die dreifache Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.

(6) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist ein Zehntel bis ein Drittel der nach Abs. 4 ermittelten Gebühren zu erheben; im Falle des Abs. 5 ist die Gebühr entsprechend nach dem Zeitaufwand zu ermitteln.

(7) Bei Fliegenden Bauten entspricht der Neuwert der baulichen Anlagen den anrechenbaren Kosten.

(8) § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 9 und §§ 11 bis 19 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), finden entsprechende Anwendung; zu den Auslagen nach § 11 gehören auch die in Erfüllung eines Auftrags entstehenden Reisekosten.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 7 unbefugt die Bezeichnung „Prüfingenieur für Baustatik“ führt.

§ 18

Übergangsvorschrift

Die auf Grund der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), ausgesprochenen Anerkennun-

gen als Prüfamts oder als Prüfingenieur für Baustatik gelten als Anerkennung nach dieser Verordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Anlage

zu § 14 Abs. 1 Satz 2

Gebührenfaktoren in Tausendstel der anrechenbaren Kosten

Anrechenbare Kosten DM	Zone 1 ‰	Zone 2 ‰	Zone 3 ‰	Zone 4 ‰	Zone 5 ‰
20 000	10,745	14,519	19,003	23,021	24,486
30 000	10,068	13,364	17,372	21,034	22,377
40 000	9,546	12,621	16,339	19,802	21,068
50 000	9,169	12,110	15,662	18,970	20,180
60 000	8,802	11,699	15,118	18,226	19,425
70 000	8,491	11,322	14,707	17,616	18,737
80 000	8,270	11,011	14,297	17,094	18,182
90 000	8,036	10,700	13,964	16,639	17,693
100 000	7,903	10,456	13,620	16,262	17,283
200 000	6,693	8,836	11,444	13,853	14,741
300 000	6,094	7,936	10,223	12,376	13,165
400 000	5,716	7,326	9,335	11,300	12,021
500 000	5,639	7,015	8,791	10,645	11,322
600 000	5,483	6,815	8,514	10,312	10,967
700 000	5,406	6,638	8,247	9,990	10,623
800 000	5,361	6,538	8,103	9,823	10,445
900 000	5,328	6,471	8,003	9,679	10,301
1 000 000	5,261	6,405	7,903	9,579	10,190
5 000 000	3,885	5,173	6,027	6,815	7,248
10 000 000	3,408	4,129	4,484	5,450	5,794
15 000 000	3,152	3,774	4,218	5,128	5,450
20 000 000	2,986	3,574	3,952	4,784	5,095
30 000 000	2,753	3,308	3,685	4,451	4,740
40 000 000	2,664	3,164	3,541	4,296	4,573
50 000 000	2,664	3,164	3,541	4,296	4,573

**Verordnung
über die Dauer der Übertragung der Ämter des Studiendirektors
als Fachleiter an einem Studienseminar und des Rektors als
Ausbildungsleiter an einem Studienseminar*)**

Vom 9. September 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Das Amt des Studiendirektors als Fachleiter an einem Studienseminar und das Amt des Rektors als Ausbildungsleiter an einem Studienseminar werden für die Dauer eines Jahres übertragen. Die Übertragung kann um fünf Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber des Amtes sich bewährt hat. Eine wiederholte Verlängerung ist zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 322-84

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der
Futtermittelbehandlungs-Verordnung*)**

Vom 11. September 1977

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Futtermittelbehandlungs-Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot, Futtermittel einem Behandlungsverfahren zu unterwerfen, nach § 2 Abs. 2,

2. für die Entgegennahme der Meldung nach § 3,

3. für die Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot, Futtermittel in geschlossene und dichte Fahrzeuge zu verladen oder in geschlossene und dichte Behältnisse oder in Einmalpackungen abzufüllen, nach § 4 Satz 3

der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 356-131

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe*)**

Vom 21. September 1977

Auf Grund des § 54 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Milchgesetz vom 12. November 1973 (GVBl. I S. 420) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 20. November 1973 (GVBl. I S. 433) erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Satz 1 in Landkreisen der Landrat und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Hessische Sozialminister
Claus

*) Ändert GVBl. II 355-23

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungs-lieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47